

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 19/15**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 30. September 2015 / 18.00 – 22.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Hanno Hasler, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Peter Laukas, Gemeinderat  
Viktor Meier, Gemeinderat  
Jochen Ott, Gemeinderat  
Tino Quaderer, Gemeinderat

**Entschuldigt:** Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin

**Anwesende Gäste:** Guido Kranz, Fachbereichsleiter IT (Trakt. Nr. 121)  
Alex Wohlwend, Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz (Trakt. Nr. 122)  
Richard Wohlwend, Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz (Trakt. Nr. 122)  
René Wanger, Kultur & Projekte, (Trakt. Nr. 122)  
Fritz Eggenberger, Immobilienverwalter (Trakt. Nr. 122)  
Manfred Bischof, Verkehrsingenieure, Eschen (Trakt. Nr. 123)  
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 123)  
Harald Beck, Präsident der Wohnbaugenossenschaft, Vaduz (Trakt. Nr. 125)

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

## Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 15/15	
2.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/15	
3.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/15	
4.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/15	
5.	Ehrungen von Vereinsmitgliedern	117
6.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	118
7.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	119
8.	Stellenplan Primarschule und Kindergarten	120
9.	Telefonanlage der Gemeindeverwaltung: Ersatzanschaffung / Nachtragskredit	121
10.	Sennerei Eschen: Sanierung	122
11.	Parkraumbewirtschaftung	123
12.	Neubau Hauptsammelkanal 2, Triesen, Abschnitt Arg-Hoval: Verpflichtungskredit	124
13.	Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein: Vorstellung	125

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 293 bis 321.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Sylvia Pedrazzini**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindekanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1  
Protokoll

### **1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 15/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 15/15 vom 9. September 2015 sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1  
Protokoll

### **2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 16/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 16/15 vom 16. September 2015 sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1  
Protokoll

### **3. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 17/15 vom 16. September 2015 sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1  
Protokoll

#### 4. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

##### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 18/15 vom 23. September 2015 sei zu genehmigen.

##### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ehrungen durch die Gemeinde o14.3

#### 5. **Ehrungen von Vereinsmitgliedern**

117

**Antragsteller** Kultur & Projekte

##### **Bericht**

Gemäss Ehrungsreglement vom 4. März 2015 werden Vereinsmitglieder bei einer 25-jährigen bzw. bei einer 40-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein geehrt. Die Ehrung der Jubilare findet am 26. Oktober 2015 statt.

Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von ihren Vereinen für die Ehrung für ihre Vereinszugehörigkeit angemeldet für:

##### 25-jährige aktive Mitgliedschaft

Nora Meier, Michel-Oehri 43, 9487 Gamprin

Gymnastikverein Eschen

##### 40-jährige aktive Mitgliedschaft

Heidi Gstöhl, Müller-Friedberg-Strasse 33, 9000 St. Gallen

Trachtenverein Eschen-Nendeln

Norman Kaiser, Im Aescherle 36, 9494 Schaan

Karate Club Oyama Nendeln

Gebhard Marxer, Kohlbrunnen 21, 9485 Nendeln

Harmoniemusik Eschen

##### Weitere Ehrungen

Einzelportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Es sind dies im laufenden Jahr:

Christoph Meier, Alemannenstrasse 22, 9492 Eschen, für seine Gold-, drei Silber- und zwei Bronzemedail-  
len im Schwimmen bei den diesjährigen Kleinstaatenspielen in Island.

Michael Mattle, Storchenbühel 8, 9492 Eschen, für seine Silbermedaille im Luftgewehrschiessen bei den  
diesjährigen Kleinstaatenspielen in Island.

Simon Fehr, Römerstrasse 2, 9485 Nendeln, für seine Bronzemedaille an den Special Olympics World Games in Los Angeles.

Günther Wohlwend, Wiesenstrasse 19, 9485 Nendeln für das Erreichen des Halbfinals am Int. Poinfightin-Cup in Castelanza (It) und der Verleihung des 2. Dan (Fortgeschrittenen- bzw. Meistergrad).

Stephan Hoop, Bongerten 16, 9492 Eschen, für den 6. Rang im Kleinkaliberschiessen an den Kleinstaaten-spielen in Island sowie für den Landesmeistertitel 2013 im Kleinkaliberschiessen.

Harald Mittelberger, Fluxstr. 60, 9492 Eschen, für den Landesmeistertitel 2015 bei den Miniboliden „Flachbahnverbrenner M 1:8“.

Personen, die sich durch besondere Verdienste oder Leistungen besonders hervorgetan haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Es ist dies im laufenden Jahr:

Robert Meier, Alemannenstrasse 22, 9492 Eschen, für seine Bronzemedaille an der Internationalen Mathematik-Olympiade in Thailand.

#### **Anträge**

1. Die oben aufgeführten Vereinsjubilare seien zu ehren.
2. Die oben aufgeführten Personen unter der Rubrik „weitere Ehrungen“ seien zu ehren.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

### **6. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

118

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Daniel Viktor Willi, Churer Str. 48, 9485 Nendeln

#### **Bericht**

Herr Daniel Viktor Willi hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

## **7. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

119

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller**                      Chiara Christina Schober, Walchabündt 15a, 9492 Eschen

### **Bericht**

Frau Chiara Christina Schober hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten

03

Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen

030

## **8. Stellenplan Primarschule und Kindergarten**

120

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Mit Schreiben vom 18. September 2015 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 2. Oktober 2015 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2016 muss im November-Landtag behandelt werden.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Integrationsfällen oder dergleichen nachträglich nicht ständige Stellen geschaffen werden müssen.

### **Erwägungen**

Detaillierte Informationen zur Stellenplanung kann der Gemeindegemeinschulratspräsident liefern:

Die Zahlen wurden am 10. September 2015 im Gemeindegemeinschulrat besprochen und genehmigt. Vorausgehend erfolgte die Planung aufgrund der Schülerzahlen und aufgrund des Lehrplans. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015 / 2016 beträgt in Eschen 243 und in Nendeln 79. Für das Folgejahr ergeben sich Zahlen von 244 Schülerinnen und Schüler in Eschen und 77 Schülerinnen und Schüler in Nendeln. Somit reduziert sich die Schülerzahl um 1 Person.

Unsicherheiten bestehen bei Kindern, die in der flexiblen Zone vom 1. Juni bis 31. August geboren sind oder wenn Zuzüge oder Wegzüge die Schülerzahl noch beeinflussen.

Insgesamt erfährt die Stellenplanung eine Reduktion von 0.13 Stellen in den Gemeindegemeinschulen Eschen-Nendeln.

### **Anträge**

1. Dem Stellenplan Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Zentrale Einrichtungen der Gesamtverwaltung (Post- und Telefonverkehr, Botendienst, 043  
Dienstfahrzeuge, Funkanlage, Stempeluhr, Kopiergeräte), Gemeindelogo, Sicherheitsan-  
lagen

## 9. Telefonanlage der Gemeindeverwaltung: Ersatzanschaffung / Nachtragskredit

121

**Antragsteller** Fachbereichsleiter IT

### **Bericht**

Die Telefonanlage der Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln, eine Ascotel 2065, ist seit 2003 in Betrieb (Kosten der Anlage CHF 12'065.20). Derzeit sind insgesamt 51 User mit 55 Apparaten in Betrieb. Seit dieser Zeit wurde die Anlage immer wieder, wenn sie an ihre Grenzen gestossen ist, ausgebaut. In den letzten Monaten haben die technischen Störungen der Anlage laufend zugenommen. Zeitweise war die Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln telefonisch nicht erreichbar.

Die Lieferfirma hat der Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln dringend geraten, die Anlage so schnell wie möglich zu ersetzen, da beim nächsten Ausfall die Gefahr bestehe, dass die Anlage nicht mehr hochgefahren werden kann. Dieses Szenarium hätte zur Folge, dass die Gemeindeverwaltung per Festnetz mind. 7 bis max. 10 Tage (Liefer- und Installationszeit) nicht erreichbar wäre.

### **Offerten**

Aufgrund des vorstehenden Berichts hat die Fachabteilung IT für die Anschaffung und Installation der neuen Telefonanlage drei Offerten eingeholt.

Die Firma SpeedCom, Schaan, unterbreitet mit einem Offertbetrag von CHF 14'105.05 das wirtschaftlich günstigste Angebot.

### **Rechtliches**

Die Anschaffung der Telefonanlage kostet unter CHF 100'000.00 exkl. MWSt., weshalb gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen eine Direktvergabe erfolgen kann.

### **Budget**

Im Budget 2015 ist für den Ersatz der Telefonanlage kein Betrag vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit im Konto Nr. 020.506.03 (Investitionsrechnung) gesprochen werden muss, bevor die Anschaffung ausgelöst wird.

### **Erwägungen**

Die Telecom FL hat dem Fachbereichsleiter geraten, nicht auf die Internettelefonie umzustellen sondern beim ISDN-System zu bleiben. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist für die Gemeindeverwaltung Eschen bei der ISDN-Telefonie besser.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass vorliegend von Vorteil ist, wenn die Telefonanlage und die Installation von der gleichen Firma erfolgt.



### **Anträge**

1. Der Auftrag für die Lieferung und Installation der neuen Telefonanlage sei an die Firma SpeedCom Schaan, mittels Direktvergabe für den Preis von CHF 14'105.05 zu erteilen.
2. Für den Betrag von CHF 14'500.00 sei auf dem Konto Nr. 020.506.03 ein Nachtragskredit zu Lasten der Investitionsrechnung 2015 zu sprechen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten

310

## **10. Sennerei Eschen: Sanierung**

122

**Antragsteller**                      Arbeitsgruppe Sanierung Sennerei  
   Immobilienverwalter

### **Bericht**

Die Sennerei Eschen auf der Parzelle Nr. 127 an der Alemannenstrasse wurde im Jahre 1883 erbaut. Im Jahr 1951 wurde das Gebäude erweitert und die Fassade entlang der Strasse teilweise zurückgebaut. Im Jahr 2006 wurde der Betrieb eingestellt und die Sennerei geschlossen. Im Jahr 2009 kaufte die Gemeinde Eschen die Sennerei der Sennereigenossenschaft Eschen ab. Im selben Jahr wurde die Sennerei unter Denkmalschutz gestellt.

Am 27. Februar 2013 und am 20. November 2013 hat sich der Gemeinderat Eschen mit dem Thema Sennerei auseinander gesetzt. Dabei wurden dem Gemeinderat verschiedene Ausbau- und Sanierungsvarianten für die Sennerei vorgelegt. Aufgrund der Diskussion wurde entschieden, vorläufig keinen Entscheid zu fällen, um weitere vertiefte Abklärungen zu machen. Ebenfalls wurde angeregt, eine Reduzierung des Kostenaufwandes für die Umnutzung zu prüfen und konkrete Nutzer für die Sennerei mit Nutzungskonzept zu suchen und vorzulegen.

Dabei war sich der Gemeinderat darin einig, dass der Zerfall des Gebäudes nachhaltig gestoppt werden muss. Gleichzeitig müssen aber auch die Nutzungen in der Mühle und den Pfrundbauten in Teilschritten geklärt werden.

Im Mai 2013 wurde deshalb eine Ideenwerkstatt Sennerei – Mühle durchgeführt. Nach dieser Ideenwerkstatt haben die drei Vereine „Neuraum“, „Rebelbollaclub Eschen“ und der Verein „Schnaps-Atelier“ Konzepte eingereicht. Der „Verein zur Pflege der Liechtensteiner Trinkkultur“ und die „Winzer am Eschnerberg“ haben ihr Interesse bekundet.

Mit dem „Rebelbollaclub Eschen“, dessen Konzept sich auf die Mühle beschränkte, wurde im Juli 2014 eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Der Verein „Neuraum“, dessen Konzept räumlich völlig offen war, hat im Februar 2014 mitgeteilt, dass er von der Gemeinde Schaan ein Gebäude zur Nutzung erhalten habe. Die Mitglieder des Vereines „Schnaps-Atelier“ konnten kein Konzept vorlegen, welches den Vorstellungen des Gemeinderates genügte bzw. diesen überzeugte.

### **Konzept der „Winzer am Eschnerberg“ und „Verein Trinkkultur“**

An der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2014 stellten die „Winzer am Eschnerberg“ und der „Verein zur Pflege der Liechtensteiner Trinkkultur“ ihr Nutzungskonzept vor.

Aufgrund dieser Vorstellung des Projektes hat der Gemeinderat erwogen, dass das Konzept weiterverfolgt werden soll. Es ist grundsätzlich positiv, wenn die Verantwortung einem Verein übertragen werden kann, der auch aktiv das Zentrum beleben will und kann.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat aber auch festgelegt, dass eine erneute Kostenprüfung sehr wichtig ist. Grundsätzlich steht ausser Frage, dass eine Sanierung der Sennerei erfolgen muss. Sie steht unter Denkmalschutz und kann daher nicht abgerissen werden. Die Kosten einer reinen Sanierung sind aber zu eruieren.

Die Sennerei nutzbar zu machen, benötigt gegenüber einer reinen Sanierung weitere Mittel. Diese Unterschiede in den Kosten müssen herausgearbeitet werden, damit der Gemeinderat beurteilen kann, wie viele Mehrkosten entstehen, wenn der Raum auch nutzbar gemacht wird. So ist es dem Gemeinderat möglich, abzuwägen, was ihm eine Nutzung der Räume auch wert ist.

Alex Wohlwend hat sich bereit erklärt, die verschiedenen Varianten zusammen mit der Arbeitsgruppe einer Prüfung zu unterziehen. Zur Arbeitsgruppe gehören: René Wanger, Albert Kindle, Mario Hundertpfund, Fritz Eggenberger und Alex Wohlwend.

### **Detaillierung des Konzeptes mit Kostenfolgen**

Am 13. und 22. Januar 2015 fanden Besprechungen der Arbeitsgruppe zusammen mit Patrik Birrer (Denkmalpflege) und dem Verein „Winzer am Eschnerberg“ statt, teilweise in der Sennerei. Dabei wurde die mögliche Nutzung durch die „Winzer am Eschnerberg“ und dem „Verein zur Pflege der Liechtensteiner Trinkkultur“ eingehend diskutiert. Hauptsächlich ging es um die mögliche Entfernung der drei Betonsockel und den Einbau einer Theke. Um möglichst viel der originalen Substanz zu wahren und trotzdem nicht allzu viel Platz zu verlieren, schlägt Patrik Birrer vor, wenigstens einen Sockel zu belassen. Eventuell kann dieser mit der Theke kombiniert werden. Bei der Diskussion konnte keine Lösung alle Beteiligten zufrieden stellen. Es soll geprüft werden, ob die Wand zwischen dem WC und dem Veranstaltungsraum teilweise geöffnet werden könnte. Zusätzlich sollen im Naturkeller Sondierschlitze durch den Werkbetrieb erstellt werden, damit der heutige Bodenaufbau festgestellt werden kann. Der Eingangsbereich soll nicht wieder durch eine Wand abgetrennt werden. Alex Wohlwend soll mit diesen Vorgaben ein neues Konzept erarbeiten.

Am 2. April 2015 stellte Alex Wohlwend in der Sennerei der Arbeitsgruppe, Patrik Birrer und den „Winzer am Eschnerberg“ vier neu überarbeitete Konzepte vor.

Ein Konzept mag besonders zu überzeugen. Bei diesem Konzept wird der Veranstaltungsraum quer zum Gebäude genutzt. Ein Betonsockel kann belassen werden. Dieser wird in eine Theke integriert. Die Wand zwischen dem Veranstaltungsraum und dem WC wird teilweise geöffnet, damit in dem neu entstandenen Raum eine Küche eingebaut werden kann und dadurch genügend Arbeitsraum hinter der Theke entsteht. Im Naturkeller wird der Boden ausgehoben, Drainageleitungen eingebaut, welche mit Kies eingebettet werden. Darauf soll ein Belag aus lose verlegten Klinkersteinen erstellt werden. Als Heizung dient ein Gaskessel mit Warmlüfter. Dieses System gewährleistet eine minimale Grundtemperatur welche im Bedarfsfall rasch angepasst werden kann. Ein Stahlofen aus Bestand soll im Eingangsbereich an das bestehende Kamin angeschlossen werden.

Insgesamt finden so rund 40 – 50 Personen Platz im Gebäude.

#### Kosten

Die Wohlwend Architekturbüro AG, Eschen hat die Kosten für das im Vordergrund stehende Konzept erarbeitet.

Total Anlagekosten inkl. MwSt.	CHF	510'000.00
Abzüglich Subventionen Denkmalpflege	CHF	<u>-80'000.00</u>
Total relevante Kosten für die Gemeinde	CHF	430'000.00

Die Anlagekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten für eine reine Sanierung, ohne jegliche Nutzung	CHF	165'00.00
Mehrkosten für eine Nutzung gemäss vorliegendem Konzept	CHF	<u>345'00.00</u>
Total Anlagekosten inkl. MwSt.	CHF	510'000.00

In den Kosten sind keine Möblierungen enthalten, diese müssen von den jeweiligen Nutzern bereitgestellt werden. Die Kosten dafür tragen die Nutzer. Das Weinregal im Gewölbekeller wird von den „Winzern am Eschnerberg“ in Eigenleistung erstellt oder selbst finanziert. Die Gestaltung des Regales soll in Absprache mit dem Denkmalpfleger, Patrik Birrer geschehen.

Aufgrund des vorstehenden Prozesses seit dem 10. Dezember 2014 hat die Arbeitsgruppe entschieden, das vorstehende Konzept erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Beschlüsse des Gemeinderates vom 1. Juli 2015**

An der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2015 fällte der Gemeinderat Eschen folgende Beschlüsse mehrheitlich:

1. Dem Konzept der „Winzer am Eschnerberg“ und des „Verein zur Pflege der Liechtensteiner Trinkkultur“ wird zugestimmt.
2. Mit den Vereinen wird eine zunächst befristete Nutzungsvereinbarung, welche eine Mehrfachnutzung vorsieht, ausgearbeitet.
3. Die Bruttokosten von CHF 300'000.00 inkl. MwSt. werden in die Budgetplanung 2016 aufgenommen.
4. Der Architektur- und Bauleitungsauftrag für die Realisierung, wird nach der Freigabe des Verpflichtungskredits im Jahr 2016 an die Wohlwend Architekturbüro AG, Eschen, gemäss einer neu auszuarbeitenden Offerte vergeben.

Dabei erwog der Gemeinderat:

Es ist wichtig, dass die Sennerei nicht exklusiv durch die beiden Vereine genutzt werden kann. Es ist deshalb zwingend eine Mehrfachnutzung anzustreben.

Vor einer Kreditfreigabe möchte der Gemeinderat die Nutzungsvereinbarung genehmigen.

Das Verhältnis zwischen den Kosten und dem Nutzen ist noch nicht gegeben. Bei nur einer Veranstaltung pro Monat rechtfertigt sich die Sanierung für mehr als CHF 500'000.00 nicht. Ausserdem werden die Leistungen der Vereine als zu gering eingeschätzt. Die Vereine müssen sich nach Meinung des Gemeinderates in einem grösseren Umfang an den Kosten beteiligen. Ausserdem sind im Kostenvoranschlag mehrere

Punkte vorhanden, welche nicht nötig sind. Ziel muss es sein, dass die Gemeinde Eschen für die Belegung der Sennerei gemäss dem Konzept dieser beiden Vereine nicht mehr als CHF 300'000.00 (Brutto und vor Abzug der Subventionen) ausgibt. Die restlichen Kosten müssen von anderen Personen/Institutionen oder von den Vereinen selber getragen werden.

### **Beratung Vereine und Arbeitsgruppe**

An einer reduzierten Arbeitsgruppensitzung vom 13. Juli 2015 wurde den Winzern der Entscheid vom 1. Juli 2015 mitgeteilt. In dieser Sitzung wurde die Wohlwend Architektur AG beauftragt, zu eruieren, welche Arbeiten mit CHF 300'000.00 ausgeführt werden können. Diese Zahlen sind der Minimalvariante von CHF 165'000.00, welche keine Nutzung vorsieht, gegenüberzustellen.

Am 20. August 2015 wurde den „Winzern am Eschnerberg“ durch Alex Wohlwend der für den bewilligten Betrag von CHF 300'000.00 mögliche Ausbaustandard aufgezeigt. Für die Winzer ist klar, dass ihr Verein den Restbetrag für den Vollausbau nicht aufbringen kann. Die Winzer äusseren den Wunsch, dem aktuellen Gemeinderat ihr Konzept nochmals bei einer Begehung in der Sennerei vorstellen zu können. Dieser Vorschlag wird von allen begrüsst. Die Begehung fand am 16. September 2015 statt.

An der Arbeitsgruppensitzung vom 14. September 2015 erläutern Alex und Richard Wohlwend die Kostenaufstellung, die nebst dem Kostenrahmen von CHF 510'000.00, die Kosten von CHF 165'000.00 für die Gebäudeerhaltung sowie die Arbeiten im Umfang von CHF 300'000.00 enthalten. Die einzelnen Arbeitsgattungen werden besprochen und die Prioritäten nach Dringlichkeit und Nachhaltigkeit gewertet. So sind der Ausbruch des Bodens im Weinkeller und das Einbringen einer Drainage für die Denkmalpflege wie auch für die anderen Sitzungsteilnehmer zwingend.

Das Konzept mit Kostengegenüberstellung soll dem Gemeinderat nochmals vorgelegt werden. Die Kostenaufstellung soll für die Sitzung dementsprechend angepasst werden.

### **Augenschein am 16. September 2015**

Damit sich der Gemeinderat ein Bild über den Zustand der Sennerei und des angedachten Konzeptes machen kann, erfolgt ein Augenschein in der Sennerei.

Es wird von Alex Wohlwend dargelegt, dass bei einem Betrag von CHF 300'000.00 keine Heizung mehr in das Gebäude eingebaut werden kann. Hierfür fehlen die finanziellen Mittel. Dies führt dazu, dass das Gebäude im Winter nicht genutzt werden kann. Ausserdem sind weitere Einsparungen nötig. Das Gebäude wird nur rudimentär mit Strom und Licht ausgestattet. Eine Mehrfachnutzung wird somit schwieriger, weil beispielsweise die Anschlüsse etc. fehlen.

Die Vertreter der „Winzer am Eschnerberg“ führen aus, dass unter diesen Umständen ein Umzug für den Verein wenig Sinn macht. Wenn der Verein CHF 200'000.00 in das Gebäude investieren muss, möchte der Verein lieber im bestehenden Raum in den Pfrundbauten bleiben. Die Winzer sind bereit, Mobilien selber zu finanzieren und auch ein Sponsoring von Arbeiten kann diskutiert werden. Weitere Leistungen darüber hinaus sind aber für die Winzer im Vergleich zum heutigen Standort nicht sinnvoll.

Die Kosten von CHF 510'000.00 orientieren sich am Konzept der „Winzer am Eschnerberg“. Deshalb gibt es zumindest heute keinen Plan B. Die angedachte Nutzung wurde zusammen mit der Gemeinde Eschen erarbeitet.

Aus Sicht der Winzer gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder die Gemeinde saniert das Objekt für CHF 165'000.00 ohne Nutzung oder eine Nutzung wird gemäss dem Konzept der „Winzer am Eschnerberg“ ermöglicht.

Der Leiter Kultur & Projekte zeigt auf, dass die Nutzung der Sennerei auch im Gesamtkonzept von Nutzungen in verschiedenen Gebäuden zu sehen ist. Die Mühle ist nur vom Frühling bis in den Herbst nutzbar, weil dort auf den Einbau einer Heizung verzichtet wurde. Dies im Hinblick auf die bevorstehende Sanierung der Sennerei, in welcher eine Heizung eingebaut werden soll. Wird nun bei der Sennerei auf eine Heizung verzichtet, verlässt der Gemeinderat auch das ursprüngliche Konzept.

Bei der Sanierung der Sennerei unter Aspekt der Denkmalpflege geht es darum, dass die Geschichte des Gebäudes erlebbar und erhalten bleibt. Deshalb sollen auch verschiedene Elemente, welche aus heutiger Sicht vielleicht nicht mehr zeitgemäss sind, innerhalb des Umbaus bestehen bleiben.

Die „Winzer am Eschnerberg“ haben ihr Nutzungskonzept ihrem Verein vorgestellt. Falls der Gemeinderat einem Umbau gemäss Konzept zustimmt, verpflichten sich die Winzer auch, die Räume zu beziehen und eine Leistungsvereinbarung zu unterschreiben. Dies wird von Vereinsvertretern so bestätigt. Auch die „Freunde der Trinkkultur“ sind mit dem Nutzungskonzept einverstanden und werden die Sennerei als Vereinslokal nutzen. Auch andere Vereine können in Zukunft die Sennerei nutzen. Die Gemeinde selbst kann ebenfalls Veranstaltungen darin durchführen.

Die Winzer planen, rund 15 – 20 Veranstaltungen pro Jahr durchzuführen. Es ist nicht vorgesehen, regelmässige Öffnungszeiten anzubieten. Bei Degustationen sollen die Winzer nachfolgend von den Kunden direkt angesprochen werden. Ein Verkauf im Lokal selber ist nicht vorgesehen. Es soll keine Konkurrenz zum lokalen Gewerbe entstehen, beispielsweise dem Gastgewerbe.

Der Gemeinderat wünscht, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung abgeklärt wird, ob das Gebäude aus dem Denkmalschutz entlassen werden kann. Art. 22 des Denkmalschutzgesetzes sieht eine Entlassung vor, wenn die Gründe für die Aufnahme in das Inventar oder die Unterschutzstellung weggefallen sind oder zwingende Gründe des öffentlichen Wohls dies verlangen.

### **Erwägungen der Arbeitsgruppe**

Auf die Frage, ob die Aufhebung des Schutzes wie in Art. 22 vom Denkmalschutzgesetz möglich sei, antwortet der Denkmalpfleger Patrik Birrer, dass dies noch nie vorgekommen ist. Diese Frage könnte sich allenfalls bei einem zerstörten z.B. bei einem abgebrannten Gebäude stellen, ob der Wiederaufbau noch zwingend sei. Falls eine Aufhebung trotzdem angestrebt würde, müssten die bereits bezahlten Leistungen der Denkmalpflege von der Gemeinde an das Land zurückbezahlt werden.

Für die Arbeitsgruppe machen nur zwei Varianten Sinn. Die Bevorzugte ist, das Konzept der „Winzer am Eschnerberg“ mit Kostenfolge von CHF 510'000.00 zu realisieren und mit den Winzern die Nutzungsvereinbarung zu erstellen. Sollte dies vom Gemeinderat nicht genehmigt werden, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass dann nur die Minimalvariante von CHF 165'000.00 für den Erhalt des Gebäudes getätigt werden sollte. Da mit den bewilligten CHF 300'000.00 keine Nutzung möglich ist, macht diese Variante keinen Sinn. An der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2015 hat der Gemeinderat dem Konzept der „Winzer am Eschnerberg“ und des „Verein zur Pflege der Liechtensteiner Trinkkultur“ im Grundsatz bereits zugestimmt.

## **Erwägungen**

Ob die Liegenschaft für den Betrag von CHF 510'000.00 saniert werden soll, wird im Gemeinderat konträr diskutiert.

### Argumente für die Sanierung für CHF 510'000.00

Beim ursprünglichen Kauf durch die Gemeinde Eschen ist nachlesbar, dass die Geschichte der Sennerei untrennbar mit der Eschner Sennereigenossenschaft verknüpft ist. Die Sennereigenossenschaft war 1883 Bauherr und über 120 Jahre Eigentümerin der Liegenschaft. Die Eschner Sennerei war wie die Mühle ein wichtiger Treffpunkt, hat das Gemeindegeschehen mitgeprägt, gehört zur Dorfkultur und ist somit ein Stück Eschner Geschichte.

Das neue Angebot wird auch eine Nachfrage erzeugen und die Sennerei wird wieder zu einem Treffpunkt im Dorfgeschehen. Somit kann sich der Kreis wieder schliessen, auch wenn die Nutzung nicht mehr einen direkten Zusammenhang mit der Sennerei hat. Die Geschichte bleibt trotzdem spür- und erfahrbar.

Die Gemeinde Eschen hat bereits CHF 300'000.00 für den Kauf ausgegeben. Nun steht das Gebäude seit mehr als 7 Jahren leer und es zerfällt langsam. Es wird in der Bevölkerung kritisch angesehen, dass das Gebäude nicht belebt wird und zerfällt. Die Akzeptanz in der Bevölkerung kommt mit der Nutzbarmachung des Gebäudes und nicht mit dem langsamen Zerfall.

Im Vergleich vom gesellschaftlichen Nutzen zum wirtschaftlichen Nutzen haben es Projekte in Kultur und Sport oft schwierig. Projekte in Kultur und Sport dürfen nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten beleuchtet werden. Auch eine reine Erhaltung des Gebäudes kostet CHF 165'000.00. Ohne jede Nutzung des Gebäudes. In ein paar Jahren müsste wieder Geld in die Hand genommen werden, um den Verfall zu stoppen.

Wenn heute nicht investiert wird, wird die Gemeinde Eschen später noch mehr Geld in die Hand nehmen müssen, um das Gebäude wieder nutzbar zu machen.

Auf die Pfrundbauten ist die Eschner Bevölkerung heute stolz. Der damalige Gemeinderat wollte das Gebäude abbrechen und es wurde in einer Volksabstimmung vor dem Abbruch gerettet und saniert. Heute gehören die Pfrundbauten zu einem Wahrzeichen von Eschen.

Es braucht jetzt einen vernünftigen Schritt, um das Gebäude nutzbar zu machen. Die Nutzung des Gebäudes muss als Chance gesehen werden. Nicht nur die Winzer sollen das Gebäude nutzen, auch andere Gruppierungen (Senioren, Weiterbildungsanlässe) können die Sennerei nutzen.

Ein Verkauf des Gebäudes ist aus heutiger Sicht nicht interessant, weil der ursprüngliche Kaufpreis voraussichtlich nicht mehr realisiert werden kann.

Steht die Sanierung für CHF 510'000.00 nicht zur Debatte, muss die Sanierung für die reine Werterhaltung beschlossen werden. Eine andere Lösung ist schlicht und einfach nicht akzeptabel. Dabei ist genau zu eruieren, ob die CHF 165'000.00 wirklich benötigt werden oder ob die Werterhaltung auch mit einem geringeren Betrag realisiert werden kann.

#### Argumente gegen eine Sanierung für CHF 510'000.00

Der gesellschaftliche Nutzen muss dem wirtschaftlichen Nutzen gegenüber gestellt werden. Hier ist das Verhältnis nicht gegeben.

Die Kritik aus der Bevölkerung wird dann noch lauter, wenn der Gemeinderat einer Sanierung für CHF 510'000.00 zustimmt. Die Bevölkerung ist heute nicht mehr so emotional mit der Sennerei verbunden, wie frühere Generationen.

Die geplante Nutzung hat keinen Bezug zur Sennerei. Dies wird bemängelt. Es wäre nachvollziehbarer für die Bevölkerung, wenn die angedachte Nutzung einen direkten Bezug zur Sennerei hätte.

Wartet die Gemeinde Eschen hier zu, wird sich die Sache besser entwickeln, als wenn die Sanierung erfolgt. Es gibt auch Private, welche hier einsteigen möchten. Das wäre besser für die Gemeinde, weil dann die Rechnung entlastet würde und kein Gebäude mehr unterhalten werden müsste.

Der Betrag ist zu hoch, wenn man bedenkt, wie sich das Ensemble nachher präsentiert. Für diesen Betrag sollte etwas Schönes entstehen.

Die angedachte Nutzung ist eine Notlösung und kein befriedigendes Ergebnis.

#### **Anträge**

1. Die Sanierung der Sennerei mit einem Betrag von CHF 510'000.00 inkl. MwSt. für die Realisierung des Konzeptes der „Winzer am Eschnerberg“ sei zu bewilligen.
2. Die reine Erhaltung des Gebäudes mit einem Betrag von maximal CHF 165'000.00 inkl. MwSt sei zu bewilligen.
3. Die Beschlüsse vom 1. Juli 2015, Traktandum Nr. 123 seien aufzuheben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich abgelehnt (2 x Nein FBP, 1 x Nein DU, 4 x Nein VU).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (3 x Ja FBP, 5 x Ja VU, 1 x Ja DU).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (3 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Ja DU).

Verkehrsplanung, Massnahmen zur Verkehrsberuhigung

612.5

#### **11. Parkraumbewirtschaftung**

123

##### **Antragsteller**

Arbeitsgruppe Parkraumbewirtschaftung

##### **Bericht**

Zur Lösung der Parkierung in Eschen-Nendeln wurde die Arbeitsgruppe „Parkraumbewirtschaftung“ beauftragt, einen Konzeptvorschlag für die Etablierung einer Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln auszuarbeiten, der darauf abzielt durch zeitliche Beschränkung die Verfügbarkeit der eingangsnahen, öffentlichen Parkplätze bei den Geschäften und Betrieben für Kunden zu erhöhen und Dauerparker möglichst auf die dezentralen Parkplätze und Tiefgaragen zu verteilen.

Die Parkraumbewirtschaftung nimmt durch eine abgestufte, zeitliche Staffelung auch Bezug auf die unterschiedlichen Ansprüche der Kunden und Besucher. Zudem kann durch die Bewirtschaftung des Parkraums im Dorfkern auch der vorhandene Parkierungsdruck z.B. aus dem Wirtschaftspark auf die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern vermindert bzw. zur Gänze reduziert werden. Die Arbeitsgruppe wurde fachlich vom Büro verkehrsengeieure Engstler-Gächter-Besch aus Eschen begleitet.

Nach insgesamt drei Arbeitssitzungen der Arbeitsgruppe wurde das Konzept zur Parkraumbewirtschaftung am 22. April 2015 vom Gemeinderat Eschen verabschiedet. Seitens der Bauverwaltung wurden die entsprechenden Schritte zur Ausarbeitung eines Projektes mit allen Details in die Wege geleitet. Das daraufhin von der Arbeitsgruppe im Detail ausgearbeitete Konzept zur Parkraumbewirtschaftung liegt nun für die Beratung und Verabschiedung im Gemeinderat Eschen vor.

### **Konzept zur Parkraumbewirtschaftung**

#### Zonen

Das Konzept sieht fünf verschiedene Zonen vor mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen und Bewirtschaftungsarten.

- Zone 1: Kurzzeitparker  
In dieser Zone kann gratis parkiert werden, jedoch maximal 90 Minuten.
- Zone 2: Dauerparker  
In dieser Zone sind die ersten zwei Stunden gratis, danach muss für jede weitere Stunde CHF 2.00 bezahlt werden, jedoch maximal CHF 6.00 pro Tag. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.
- Zone 3: Schulen  
In dieser Zone kostet die erste Stunde CHF 0.50, danach muss für jede weitere Stunde CHF 1.00 bezahlt werden, jedoch maximal CHF 4.00 pro Tag. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.
- Zone 4: Wirtschaftspark  
In dieser Zone ist das Parkieren verboten ausgenommen in signalisierten oder markierten Feldern.
- Zone 5: Parkplätze mit Signalisation begrenzt  
Parkplätze in dieser Zone werden durch die örtliche Signalisation (Zeitbeschränkung oder Berechtigung) beschränkt.

Mit diesem Zonensystem kann erreicht werden, dass im Dorfzentrum eine hohe Verfügbarkeit an Parkplätzen besteht und dezentral attraktive Parkmöglichkeiten für Dienstnehmer und Kundschaft mit längeren Aufenthaltszeiten geboten werden. Zudem wird so das Fremdparkieren und dauerhafte Belegen von zentrumsnahen Parkplätzen verhindert.

Berechtigten Personen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen Gebühr abgegeben werden. Somit können die im Vorfeld definierten Ziele in Bezug auf die Parkraumbewirtschaftung erreicht werden.

#### Signalisations- und Markierungsplan

Der Signalisations- und Markierungsplan stellt die Grundlage für die zu erlassenden Verkehrsanordnungen dar. Darin sind alle neuen und aufzuhebenden Signale, sowie die notwendigen Markierungen dargestellt. Daraus kann auch die Anzahl und der Typ der vorgesehenen Automaten entnommen werden.



### Einbezug privater Parkplätze

Der Einbezug von privaten Parklätzen in die Parkraumbewirtschaftung kann Sinnvoll sein, um Spitzen abzudecken und Synergien zu nutzen, wobei hierzu entsprechende Vereinbarungen zu erstellen sind.

### Entwurf Reglement

Ein entsprechendes Reglement für die Parkraumbewirtschaftung wurde bereits erarbeitet und liegt als Entwurf zur Prüfung bereit.

### Kosten

Signale	CHF	30'000.00
Bodenmarkierungen	CHF	20'000.00
Automaten / Schrankenanlage inkl. Baumeisterarbeiten	CHF	270'000.00
Rundung und Unvorhergesehenes (10%)	CHF	<u>20'000.00</u>
Total (ohne Planung und Bauleitung)	CHF	<u>340'000.00</u>

Der Aufpreis für eine Schrankenanlage in der Tiefgarage Dorfplatz beträgt CHF 100'000.00 (im Betrag von CHF 270'000.00 bereits berücksichtigt).

### **Erwägungen des Antragstellers**

Das vorliegende Konzept bedarf einer abschliessenden Diskussion unter anderem bezüglich der Etappierung und etwaiger Abstimmungen mit anderen Bauprojekten. Für die erste Etappe bietet sich allerdings das Zentrum mit der Tiefgarage Dorfplatz an. Nach der politischen Legitimation können die auf die Etappen abgestimmten Detailpläne erstellt und die Ausführung in die Wege geleitet werden.

### **Erwägungen**

#### Art. 16 des Reglements

Art. 25 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GemG) in der Fassung LGBL 2012 Nr. 356 regelt, dass in der Gemeindeordnung festgelegt wird, ob die Beschlussfassung über Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt.

Gem. Art. 25 Abs. 2 lit. a GemG obliegt der Gemeindeversammlung der Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen.

Die diesbezügliche Kompetenz der Gemeindeversammlung steht demzufolge unter dem Verordnungsvorbehalt gemäss Art. 25 Abs. 3 GemG, d.h. solange die Gemeindeversammlung im Rahmen des Erlasses einer Gemeindeordnung, welche festlegt, ob die Beschlussfassung über Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen nicht dem Gemeinderat zufällt, nicht von ihrer diesbezüglichen Kompetenz Gebrauch macht, muss das gegenständliche Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund, insoweit dieses in Art. 16 eine Strafbestimmung beinhaltet, der Gemeindeversammlung integral vorgelegt werden und nicht nur Art. 16.

Sollte dies nicht der Fall sein und der Gemeinderat gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. m GemG das Reglement dennoch erlassen, läuft er Gefahr, dass nicht nur Art. 16 des Reglements gesetzwidrig wäre, sondern insofern der Gemeinderat zum Erlass des Reglements überhaupt nicht befugt ist (vgl. dazu Art. 40 Abs. 2 lit. m „Erlass von Reglementen, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind“ bzw. Art. 25 Abs. 2 lit. a: „Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen“) wäre dieses Reglement entsprechend seinem gesamten Inhalt bzw. in seinem gesamten Anwendungsbereich zum vorhinein gesetzwidrig. Die Gemeindeversammlung ist nämlich nicht nur zustän-

dig für die entsprechende Strafsanktion im Reglement, sondern aufgrund des zitierten Wortlauts des Gesetzes für den Erlass überhaupt eines jeglichen Reglements, das Strafsanktionen beinhaltet.

Es verhält sich also nicht so, dass der Erlass von Art. 16 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund, insoweit dieser Artikel eine Strafbestimmung beinhaltet, in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt, sondern überhaupt der Erlass des Reglements als solchem und würde das Reglement nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt, hingegen vom Gemeinderat erlassen, dieses Regiment gesetzwidrig und dem zufolge nicht anwendbar wäre. Allfällig aus dessen Anwendung abgeleitete Strafsanktionen würden in einem Rechtsmittelverfahren als nichtig eingestuft und in der Folge müsste das Reglement als solches wegen Gesetzwidrigkeit von der Rechtsmittelbehörde nicht angewendet und in der Folge vom Staatsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben werden.

#### Zum Konzept

Das vorliegende Konzept wird vom Gemeinderat positiv aufgenommen. Insgesamt ist das Konzept durchdacht und vermag zu überzeugen. Für den Gemeinderat ist klar, dass die Angestellten der Gemeinde (inkl. Lehrerschaft) im Reglement nicht besser gestellt werden dürfen, als die übrige Bevölkerung.

Für die nächste Gemeinderatssitzung sollten noch verschiedene Themen aufbereitet werden:

**Etappierting:** Es braucht eine sinnvolle Etappierung des Projektes. Mit der Umsetzung soll im Zentrum begonnen werden. Das Haus der Gesundheit eröffnet im Erdgeschoss am 26. November. Ziel ist es, dass die Parkplatzbewirtschaftung im Zentrum dann eingeführt ist.

**Zeitraumen der Bewirtschaftung:** Es soll geklärt werden, ob die Bewirtschaftung am Samstag wirklich die gewünschten Vorteile bringt.

**Tiefgarage:** Die Variante Schranke und die Variante ohne Schranke in der Tiefgarage Eschen soll einander gegenüber gestellt werden.

**Unterhaltskosten:** Der Kontrollaufwand (Personalaufwand) soll aufgrund des vorliegenden Konzeptes abgeschätzt werden. Die jährlichen Unterhaltskosten sollen aufgearbeitet werden.

**Erarbeitung Kommunikations-Konzept:** Wichtig ist, dass die Massnahmen gut kommuniziert werden.

#### **Antrag**

1. Das vorgestellte und vorliegende Konzept zur Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln vom September 2015 sei zu diskutieren.
2. Das Konzept zur Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln sei mit den allfälligen Ergänzungen an der nächsten Sitzung des Gemeinderats zur Abstimmung vorzulegen.

#### **Beschluss**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

**12. Neubau Hauptsammelkanal 2, Triesen, Abschnitt Arg-Hoval: Verpflichtungskredit**

124

Antragsteller

Leiter Tiefbau

**Bericht**Allgemeines*Situation*

Im Jahr 2000 ist die Gemeinde Balzers als letzte Gemeinde des Landes dem Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) beigetreten, mit dem Ziel die gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlage rückzubauen und das Abwasser der Kläranlage Bendern zuzuführen. Zur Ableitung des Abwassers wurde 2002 – 2004 ein Verbandssammelkanal von Balzers bis zum Argweg in Triesen erstellt, welcher im Endausbau bis zum bestehenden Hauptsammelkanal an der Gemeindegrenze Triesen-Vaduz (Hoval) weitergeführt werden sollte. Von hier ist zwischenzeitlich ein durchgehender Verbandssammelkanal bis zur ARA Bendern vorhanden.

Von ‚Triesen Arg‘ bis ‚Triesen Hoval‘ wurde vorderhand auf den Ausbau des eigenständigen Verbandskanals (HSK-2 Triesen) verzichtet. Stattdessen wurde im Gebiet Arg ein provisorischer Anschluss an die Gemeindekanalisation Triesen realisiert, womit das Balzner Abwasser vorübergehend durch das Triesner Ortskanalnetz geleitet werden kann.

Diese provisorische Durchleitung wird mittlerweile seit mehr als 10 Jahren in dieser Form betrieben. Sie hat zur Folge, dass das in Balzers auf den 3,3-fachen Trockenwetteranfall reduzierte Abwasser nach dessen Einleitung ins Triesner Ortsnetz wieder mit den unentlasteten Abwässern der Mischkanalisation vermischt wird, was aus Sicht des Gewässerschutzes nicht erwünscht ist. Im Übrigen verfügen die betroffenen Ableitungen der Ortskanalisation Triesen nicht über die nötigen Kapazitätsreserven zur längerfristigen Ableitung der Balzner Abwässer.

Mit Vertrag vom 20.12.2006 übernahm der AZV von den Gemeinden Vaduz, Triesen und Triesenberg den HSK-2 Vaduz, welcher von diesen 1996/97 gemeinsam erstellt wurde sowie von den Gemeinden Balzers und Triesen den Sammelkanal von Balzers bis Triesen (Arg), welcher 2002 – 2004 erstellt wurde. Mit gleichem Vertrag wurde vereinbart, dass der AZV für den Bau des HSK-2 Triesen vom Argweg bis zum HSK-2 Vaduz verantwortlich ist. Die Durchleitungslänge beträgt ca. 3'000 m.

Vergleichbar mit der Abwasserentsorgung fehlt auf dem Teilstück Arg bis Hoval auch die Transportwasserleitung, welche für die Sicherstellung des Wasserverbundes der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) vorgesehen ist. Die Zuständigkeit für diese Infrastrukturanlage liegt bei der Gemeinde Triesen. Durch die Realisierung des HSK-2 Triesen kann mit dem gleichzeitigen Bau einer Transportleitung DN 300 die Wasserverbindung zwischen Vaduz-Triesen-Balzers optimiert und die Versorgungssicherheit essentiell erhöht werden.

### Projektgrundlagen

#### *Abwassertechnische Grundlagen*

Für die Festlegung der Einleit- resp. Durchflussmengen und die generelle Entwässerungskonzeption müssen die sich derzeit in Überarbeitung befindenden Generellen Entwässerungsprojekte (GEP) der Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg und Vaduz herangezogen werden.

#### *Baugrund*

Rheinschotter bilden den Baugrund zwischen Binnenkanal und Rhein. Diese Schotterschicht ist zwischen 16.00 und 23.00m mächtig und in der Regel sehr durchlässig ( $k = 2 - 4 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ ).

In einigen Bereichen - so zum Beispiel in der Messinastrasse - wird der Schotter von bis zu 2.50 m starken siltig-sandigen Linsen überdeckt. Solche Sandlinsen befinden sich auch, lokal begrenzt, zwischen der Hoval und der Industriestrasse.

Bei sämtlichen Aufschlüssen (Sondierbohrungen und Baugruben) konnten bis heute ab einem Flurabstand von ca. 2.50m durchwegs Rheinschotter beobachtet werden.

Bei der Tiefbohrung T<sub>3</sub> wurde bis auf eine Tiefe von 61m sauberer Sand mit Kies gefunden, zwischen 20m und 40m Tiefe befanden sich einzelne geringmächtige verkittete Schichten. Die Durchlässigkeit betrug bis ca. 20m Tiefe  $5,5 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ .

#### *Grundwasser*

Die Grundwasserstände sind im Talraum von Triesen gut bekannt. Das Resultat mehrjähriger Messungen ist in der Isohypsenkarte festgehalten.

Der Grundwasserspiegel liegt normalerweise zwischen dem tiefen Stand im Februar/März und dem hohen Stand im Juni mit dem Einfluss der Schneeschmelze.

Der Grundwasserspiegel liegt im Gebiet Arg ganzjährig (ausser bei Hochwasser) unter der Sohle des Binnenkanals, an der Gemeindegrenze zu Vaduz darüber. Die jährliche Schwankung des Grundwasserspiegels beträgt im Arg ca. 1.50m und bei der Gemeindegrenze zu Vaduz noch ca. 0.60m. Die Schwankungsamplitude des Grundwasserspiegels wird also mit zunehmendem Abstand zum Rhein kleiner.

### Trassee - Studie

#### *Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) 1989*

Bereits im Generellen Kanalisationsprojekt GKP 1989 Triesen, welches von der Regierung genehmigt ist, ist der HSK-2 Triesen von der Gemeindegrenze Vaduz bis zur Dröschstrasse westlich entlang dem Binnenkanal vorgesehen. Das Industriegebiet von Triesen wurde 1995 mittels Düker unter dem Binnenkanal an den HSK-2 Vaduz angeschlossen. Der Düker und die Sonderbauwerke wurden dergestalt ausgelegt, dass der künftige HSK-2 Triesen integriert werden kann.

#### *Dimensionierungswassermengen*

Die Aufteilung des Regenwasseranfalls auf die Verbandskanäle wurde im Rahmen des Verbands-GEP definiert. Dabei wurde das 2.36 bzw. 3.36-fache des Trockenwetteranfalls  $Q_{tw}$  im Jahre 2025 festgelegt. Berücksichtigt man die in den Gemeinde-GEP prognostizierten Trockenwetteranfalle für den Vollausbau der Bau- und Reservezonen, so reduziert sich der vorerwähnte Faktor auf 1.17 bzw. 2.17. Dementsprechend wurden diese Werte im Einzelnen neu aufgeteilt, sodass die Verhältnismässigkeit und die Abflusssumme wieder stimmen.

Für die Dimensionierung des neuen HSK-2 wird der 3,4-fache Wert des jeweiligen Q<sub>tw</sub>-Wertes vorgeschlagen, womit etwa dieselbe Verhältnismässigkeit erreicht wird wie beim bestehenden HSK-2 Vaduz. Es resultieren folgende Dimensionierungswassermengen:

Arg – Einleitung HSK Balzers-Triesen	203 l/s
Dröschistrasse	214 l/s (244 l/s)
Sandhüslerweg	217 l/s (247 l/s)
Nach Einleitung Industrie Neusand	230 l/s (260 l/s)

Werte in Klammer: Diese Werte (+30 l/s) berücksichtigen den Betrieb der Entleerungspumpen des Regenbeckens Dröschistrasse. Da die Beckenentleerung in den HSK in der Regel erst nach dem Regenereignis erfolgt, muss die Menge bei der Festlegung der Dimensionierungswassermengen nicht berücksichtigt werden.

Der bestehende Verbandskanal von der Entlastung „Industrie Neusand“ bis zum Düker Hoval weist eine maximale Abflusskapazität von  $Q_{\text{voll}} = 170 \text{ l/s}$  auf und ist um etwa  $60 \text{ l/s}$  geringer als die Dimensionierungsmenge. Bis der flächenmässige Vollausbau der Bau- und Reservezonen erreicht ist, genügt vorläufig die vorhandene Abflusskapazität, welche dem 2,5-fachen  $Q_{\text{tw}}$  entspricht. Künftig muss dieser Abschnitt allenfalls durch ein grösseres Profil ersetzt werden.

#### *Trasseelage zum Binnenkanal*

Der Binnenkanal ist in verschiedener Hinsicht ein wichtiges Element im Projektperimeter. Er übernimmt landesweit die zentrale Vorflutfunktion für die natürliche Gebietsentwässerung sowie die Siedlungsentwässerung. Überdies übernimmt er verschiedene ökologische Funktionen, er dient der Freizeit und Naherholung und ist letztlich ein prägendes Element in unserer Landschaft. Damit das Gewässer diese verschiedenen Funktionen nachhaltig übernehmen kann, braucht es den notwendigen Raum, will heissen, dass Bauten und Anlagen im notwendigen Abstand vom Gewässer erstellt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen gesetzlichen festgelegten Gewässerabstände und entsprechender schweizerischer Bestimmungen wurden in Zusammenarbeit mit dem AU mögliche Trasse-Querprofile definiert.

#### Lösungsvariante

##### *Linienführung - Abstimmung mit dem Gewässerraum*

Grundsätzlich gilt im Gewässerraum ein generelles Bauverbot für nicht standortgerechte Bauten und Anlagen. In den Abschnitten 2 (Schmiedeweg – südlich Swarovski) und 7 (Parzelle 2235 – Gemeindegrenze) wird eine Gewässerraumbreite von 24 m ab östlicher Gewässergrenze definiert.

Diese Abschnitte liegen zonenrechtlich im UeG. Obschon diese Zone nicht als Bauerwartungsland zu verstehen ist, sind diese Gebiete gemäss Richtplanung als solche zu berücksichtigen. Die Breite der bestehenden Gewässerparzelle von 14 m zuzüglich des gesetzlichen Gewässerabstandes von 10 m ergibt just eine Breite von 24 m, was der ausgeschiedenen Gewässerraumbreite entspricht.

Sofern also in diesen Abschnitten das generelle Bauverbot für den HSK-2 resp. die Verbundwasserleitung innerhalb des Gewässerraumes geltend gemacht wird und damit die Trasseeführung ausserhalb desselben erfolgen muss, wird eine künftige bauliche Nutzung der betroffenen Parzellen zusätzlich eingeschränkt. In Anbetracht der Tatsache, dass die betroffenen Gebiete grösstenteils in Privatbesitz sind, wird dadurch die Sicherung von Durchleitungsrechten erschwert oder gar verunmöglicht.

Aus genannten Gründen hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 08.07.2014 wie folgt entschieden:

Die Leitungsführung des neuen Abwasser- Hauptsammelkanals und der Verbundwasserleitung am westlichen Rand innerhalb des Gewässerraumes ist möglich, sofern planerisch nachgewiesen werden kann, dass eine künftige Gewässerraumentwicklung und –gestaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Für die Festlegung der Linienführung gelten gemäss Gewässerraumplanung im Wesentlichen folgende Auflagen:

- Zwischen Arg und Schmiedeweg (L=910 m) haben die Werkleitungen ausserhalb des Gewässerraums von 20 m zu liegen.
- Zwischen Schmiedeweg und Swarovski (L=195 m) sowie zwischen der Industriestrasse und der Gemeindegrenze zu Vaduz (L=515 m) darf das Werkleitungstrassee unmittelbar östlich der westlichen Gewässerraumlinie geführt werden, welche einen Abstand von 10 m von der westlichen Gewässergrenze aufweist. Das Werkleitungstrassee hat jedoch in jedem Falle einen Mindestabstand von 6 m von der westlichen Gewässergrenze aufzuweisen.
- Im Bereich Swarovski bis nördlich Gemeindegewässers (L=330 m) darf das Werkleitungstrassee gewässernahe unter Berücksichtigung der wasserbaulichen Auflagen geführt werden

Das nunmehr in Abstimmung mit den im Rahmen der Trasse-Studie getätigten Vorabklärungen und den Vorgaben des Gewässerraumes gewählte Werkleitungstrassee wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert:

#### *Hauptsammelkanal HSK-2 Triesen*

##### Objektbeschreibung

Die gewählte Linienführung weist vom südlichen Anschlusspunkt ‚Im Arg‘ bis zum nördlichen Anschlusspunkt bei der HE-TB<sub>1</sub> (Speicherkanal Neusand) eine Leitungslänge von ca. 2'950 m auf. Die zur Verfügung stehende Höhendifferenz zwischen dem oberen Anschlusspunkt H = 464.87 m ü. M. und unterem Anschlusspunkt H = 456.12 m ü. M. beträgt 8.75 m. Im Arg muss der Binnenkanal unterdükert werden. Hierfür ist eine minimale Energiehöhe von 20 cm erforderlich. Anhand ausführungstechnischer Randbedingungen beträgt der Höhenunterschied zwischen Düker-Einlauf und -Auslauf jedoch 48 cm, sodass für die Freispiegelstrecke bis zum Anschlusspunkt bei der HE-TB<sub>1</sub> eine Höhendifferenz von 8.27 m verbleibt, was einem mittleren Gefälle von ca. 2.8 ‰ entspricht.

Vom Argweg (HS33630) bis Schmiedeweg (HS33623) verläuft der HSK (DN 500, 3.6 ‰) auf der Westseite des Binnenkanals unter Einhaltung der Auflagen des Gewässerraumes. Der bestehende Abwasserpumpschacht auf dem Grundstück 87 (Schmiedeweg) wird aufgehoben und das Schmutzabwasser wird direkt in den HSK geleitet.

Zwischen Schmiedeweg (HS33623) bis Swarovski (HS33622) verläuft der HSK innerhalb des Gewässerraums unter Einhaltung der entsprechenden Forderungen des Regierungsbeschlusses. Im Abschnitt Schmiedeweg (HS33623) bis Mitte Swarovski (HS33620) wird infolge des Grundwasserpumpwerks die Abwasserleitung im Doppelrohrsystem (DN 500/600, 3.6 ‰ bzw. 600/700, 2.1 ‰) ausgeführt.

Entlang der Swarovski sind wasserbauliche Massnahmen zur Abflusskapazitätserhöhung des Binnenkanals angedacht. Diesbezüglich muss der HSK in diesem Bereich tiefer liegen, um eine genügende Rohrüberdeckung zu gewähren. Hierfür wird südlich der Swarovski die Höhendifferenz auf einer Länge von ca. 16 m mit einem Gefälle von 3 ‰ überwunden. Ab hier beträgt das Sohlgefälle nur noch 2.1 ‰ wodurch eine Kalibervergrösserung von DN 500 auf DN 600 gewählt werden muss.

Im Bereich Swarovski (HS33620) bis nördlich des Feuerwehrdepots (HS33617) wird der HSK gewässernah geführt. Bei der Querung der Dröschstrasse wird eine Linienführung wasserseitig des westlichen Widerlagers gewählt. Das Abflussprofil des Binnenkanals wird damit nicht eingeschränkt bzw. verändert. Der bestehende Abwasserpumpenschacht der Firma Swarovski wird aufgehoben und die private Schmutzwasserleitung wird beim Kontrollschacht (HS33620) an den HSK angeschlossen.

Das Schmutzwasser der westlich des Binnenkanals liegenden Gebäude wird momentan über das Pumpwerk Dröschstrasse (PW-TE1) auf die Ostseite ins Ortsnetz gefördert. Dieses soll neu ebenfalls in den HSK eingeleitet werden. Ebenso die Entleerung des Regenbeckens ‚Dröschstrasse‘, welche momentan in den HSK-1 in der Landstrasse erfolgt.

Entlang der Swarovski müssen vorgängig sämtliche bestehenden Werkleitungen (Gas, Strom, Kommunikation) verlegt werden. Entlang des Firmengebäudes ist ein entsprechendes Werkleitungstrasse vorgesehen. Entlang des Feuerwehrdepots und des Werkhofs werden die bestehenden LKW-Leitungen aufgehoben und entfernt.

Vom Feuerwehrdepot (HS33617) bis zur Industriestrasse (HS33608) wird das Leitungstrasse in der Wegparzelle (Werkhofstrasse / Dreiangelweg) geführt.

Der Pumpschacht beim Sandhüslerweg wird aufgehoben und das Abwasser wird über eine neue Abwasserleitung DN 250 (68 m) an den HSK (HS33613) angeschlossen. Die Schmutzwasserleitung des Landwirtschaftshofs der Parzelle 2233 wird ebenfalls an den HSK angeschlossen.

Beim Einlenker vom Dreiangelweg in die Industriestrasse muss infolge der speziellen Höhenlage der Gasleitung die Linienführung des HSK über die private Parzelle 2152 geführt werden.

Das Leitungstrasse in der Industriestrasse wird auf der nördlichen Fahrspur gewählt. Von der Industriestrasse bis zum Anschlusspunkt bei der HE-TB1 (Speicherkanal Neusand) verläuft der HSK entlang des Binnenkanals in einem Abstand von 8 m ab westlicher Gewässergrenze. Die Linienführung und Leitungsanordnung wird dergestalt konzipiert, dass der gemäss Regierungsentscheid verlangte Nachweis für eine künftige Gewässerraumentwicklung erbracht werden kann.

Beim Kontrollschacht HS33602 wird die Dimension von 600 mm auf 400 mm reduziert und mittels gelenkiger Verbindung (Straub-Kupplung) an das bestehende Betonrohr DN 400 angeschlossen. Das bestehende Betonrohr führt durch die Hochwasserentlastung HE-TB1. Die Abflusskapazität des Betonrohrs DN 400 beträgt ca. 170 l/s und ist um etwa 60 l/s geringer als die Dimensionierungsmenge. Vorläufig erachten wir eine Kapazitätserhöhung als noch nicht erforderlich und somit nicht wirtschaftlich.

Parallel zum HSK werden für den AZV und die Wasserversorgung je ein Leerrohr für ein entsprechendes Steuerkabel verlegt. Für das Einführen des Steuerkabels sind insgesamt 8 Kontrollschächte erforderlich, welche gemeinsam durch den AZV und die Wasserversorgung genutzt werden.

#### Rohrmaterial

Die bestehenden Abschnitte des Hauptsammelkanals bestehen weitgehend aus GFK- und teilweise aus Betonrohren wodurch infolge Kontinuität eines der beiden Materialien zu empfehlen ist. Der Einbau von Betonrohren scheint geringfügig kostengünstiger (ca. 2 %), bedarf jedoch einer längeren Bauzeit, welche sich bei hohem Grundwasserspiegel wiederum negativ auf die Kosten auswirken kann.

Aufgrund des technischen Materialvergleichs wird der HSK-2 Triesen in GFK ausgeführt.

- Die geringere Rauigkeit der GFK-Rohre verbessert die Ablagerungsproblematik gegenüber der Beton-Variante
- Infolge des relativ hohen Grundwasserspiegels wird die Dichtheit des Abwasserkanals als essentiell erachtet. Einerseits darf kein Schmutzwasser ins Grundwasser dringen, andererseits verursachen Infiltrationen von Grundwasser – sogenanntes Fremdwasser – hohe Kosten auf der ARA. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Leitung im Grundwassergebiet befindet und zeitweise in Einstau gerät, ist eine reduzierte Anzahl von Rohrverbindungen (GFK: 500 Muffen; Beton: 1'200 Muffen) als weiterer Vorteil zu taxieren.
- GFK-Rohre weisen eine sehr lange Lebensdauer auf sowie eine hohe Korrosionsbeständigkeit.
- Mit einer Baulänge von 6 m und dem relativ geringen Eigengewicht ist eine höhere Rohrverlegeleistung pro Tag und somit eine kürzere Bauzeit möglich, was sich v.a. im Hinblick auf die saisonal schwankenden Grundwasserverhältnisse positiv auswirken wird.
- Eine geringere Bauzeit kann sich infolge Wasserhaltung positiv auf die Kosten auswirken.

#### Rohrhydraulik

Das Rohrgefälle für den hydraulischen Nachweis wird mit 2.1 ‰ bzw. 3.6 ‰ angenommen. Die Abflusskapazität liegt mit 268 l/s bzw. 296 l/s über dem Dimensionierungsabfluss von 214 l/s bzw. 217 l/s.

Für die Entleerung des Regenrückhaltebeckens „Dröschistrasse“ werden ca. 30 l/s in den HSK-2 gepumpt. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich nicht gleichzeitig mit dem Anfall der maximalen Dimensionierungsabwassermenge, sondern zeitverzögert. Die Hydraulik erlaubt jedoch auch das Ableiten von 247 l/s (217 + 30).

#### Strassen- / Wegebau

In den Bereichen Industriestrasse – Dreiecksweg – Werkhofstrasse liegt das geplante Werkleitungstrasse vollends im Strassenbereich. Die Wiederinstandstellung dieser Bereiche erfolgt auf Kosten des AZV (HSK), der Gemeinde (Wasserverbundleitung) und der Fremdwerte. Der Kostenteiler für dieses gemeinsame Bauteil wird analog der Rohrbauarbeiten (Rohrgraben, Rohrbettung, etc.) in einem Aufteilungsschlüssel nach den theoretischen Baukosten bei Einzelbauweise ermittelt.

Im Teilabschnitt vom südlichen Anschlusspunkt ‚Im Arg‘ bis zum ‚Schmiedeweg‘ (L=900 m) liegt das geplante Rohrtrasse neben der Wegparzelle. Der bauliche Zustand dieses asphaltierten Wegabschnittes ist nicht mehr einwandfrei. Er wird als Baustellenerschliessung dienen und dadurch weiter in Mitleidenschaft gezogen werden. Unter der Annahme einer Lebensdauer von 40 Jahren und einer Restlebensdauer von 10 – 15 Jahren sollen 50 % der Wiederinstandstellungskosten dem Werkleitungsbau nach selbigem Aufteilungsschlüssel für gemeinsame Bauteile (vgl. oben) belastet und 50 % schliesslich der Gemeinde als Strasseneigentümerin belastet werden.

#### Kostenschätzung / Kostenteiler

Die Kostenermittlung erfolgte aus erfahrungsmässigen Kostenkennwerten und durch Elementmethode. Die Kostengenauigkeit beträgt gemäss SIA 103 ± 10%. Die nachfolgenden Kosten berücksichtigen einen Baugrubenabschluss mittels Spundwand auf einer Länge von 650 m. Für die restlichen 2'300 m wird von einer Bauweise mittels V-Graben ausgegangen.



<b>Vorarbeiten: 2013-2015</b>	<b>AZV</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>Strassenbau</b>
Vorarbeiten / Diverses	280'000.00	120'000.00		
<b>Total</b>	<b>280'000.00</b>	<b>120'000.00</b>		

  

<b>Etappe 1: 2015/2016</b>	<b>AZV</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>Strassenbau</b>
211 Baumeisterarbeiten	1'295'800.00	137'300.00	11'500.00	-
462 Belagsarbeiten	93'000.00	73'100.00	-	-
621 Leitungsbau für Wasserwerk	-	280'800.00	-	-
Instandstellung/Diverses	204'300.00	73'700.00	1'500.00	-
Technisches Konto	156'900.00	55'100.00	3'500.00	-
<b>Total</b>	<b>1'750'000.00</b>	<b>620'000.00</b>	<b>16'500.00</b>	-

  

<b>Etappe 2: 2016/2017</b>	<b>AZV</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>Strassenbau</b>
211 Baumeisterarbeiten	1'974'100.00	193'000.00	51'200.00	-
462 Belagsarbeiten	145'600.00	114'400.00	32'400.00	-
621 Leitungsbau für Wasserwerk	-	411'800.00	-	-
Instandstellung/Diverses	312'800.00	108'300.00	12'500.00	-
Technisches Konto	217'500.00	72'500.00	21'000.00	-
<b>Total</b>	<b>2'650'000.00</b>	<b>900'000.00</b>	<b>117'100.00</b>	-

  

<b>Etappe 3: 2016-2018</b>	<b>AZV</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>Strassenbau</b>
211 Baumeisterarbeiten	1'816'600.00	388'300.00	18'900.00	-
462 Belagsarbeiten	69'600.00	54'700.00	2'300.00	124'300.00
621 Leitungsbau für Wasserwerk	-	638'500.00	-	-
Instandstellung/Diverses	330'400.00	199'600.00	9'700.00	22'700.00
Technisches Konto	236'400.00	138'900.00	5'500.00	28'000.00
<b>Total</b>	<b>2'453'000.00</b>	<b>1'420'000.00</b>	<b>36'400.00</b>	<b>175'000.00</b>

  

<b>Etappe 4: 2017/2018</b>	<b>AZV</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>Strassenbau</b>
211 Baumeisterarbeiten	221'800.00	48'900.00	-	-
621 Leitungsbau für Wasserwerk	-	48'300.00	-	-
Instandstellung/Diverses	85'340.00	20'660.00	-	-
Technisches Konto	59'860.00	22'140.00	-	-
<b>Total</b>	<b>367'000.00</b>	<b>140'000.00</b>	-	-

  

<b>Gesamtkosten</b>	<b>AZV</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>Strassenbau</b>
<b>TOTAL</b>	<b>7'500'000.00</b>	<b>3'200'000.00</b>	<b>170'000.00</b>	<b>175'000.00</b>

Für die oben aufgeführten Kosten wurde folgender Kostenteiler zu Grunde gelegt:

Für den Kostenteiler zwischen Wasserversorgung und AZV wird von einem theoretischen Grabennormalprofil der Wasserleitung von einer Sohlenbreite von 80 cm und einer Grabentiefe von 1.60 m (V-Profil) ausgegangen. Bei Belagsinstandstellungen wird der Wasserleitung eine fiktive Grabenbreite von 2.00 m angerechnet.

Müssen bestehende Werkleitungen infolge der Grabarbeiten verlegt werden (Sandhüslerweg, Swarovski), werden die Kosten je hälftig auf die beiden Werke (AZV und Wasserversorgung) verteilt.

Die Kosten für die Kanalisationsanschlüsse von privaten Liegenschaften (Schmiedeweg, Sandhüslerweg, Dreiangelweg) werden nach effektivem Aufwand ausgemessen und die Kosten werden durch die Gemeinde Triesen getragen. Der Umbau des Pumpwerks Dröschstrasse geht ebenfalls zu Lasten der Gemeinde Triesen.

Die Gesamtkosten (inkl. MWST) – aufgeteilt auf die verschiedenen Werke – betragen:

AZV (HSK):	CHF	7'500'000.00
Gemeinde Triesen (Wasserversorgung):	CHF	3'200'000.00
Gemeinde Triesen (Abwasserentsorgung):	CHF	170'000.00
Gemeinde Triesen (Strassenbau):	CHF	175'000.00

#### Termine

Das Bauprojekt soll am 24. August 2015 durch die Betriebskommission und am 14. September 2015 durch die Delegiertenversammlung des AZV genehmigt werden. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch die Verbandsgemeinden. An der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2015 wird das Bauprojekt voraussichtlich durch die Gemeinde Triesen bewilligt. Anschliessend werden die erforderlichen Bewilligungen beim Land Liechtenstein sowie beim ERI bzw. LGV ersucht.

Die Realisierung des Bauvorhabens ist in 4 Etappen geplant. Die Submissionsphase der ersten Etappe erfolgt im Oktober 2015. Anfangs November 2015 können die Bauarbeiten für die 1. Etappe (Hoval – Dreiangelweg) vergeben werden. Die Arbeiten der Etappe 1 dauern von Ende November 2015 bis Anfangs Mai 2016.

Die 2. Etappe (Dreiangelweg – Werkhof) ist von Mitte September 2016 bis Ende April 2017 vorgesehen.

Zwischen der 1. und 2. Etappe sollen die erwähnten Arbeiten der LKW ausgeführt werden.

Die 3. Etappe (Werkhof – Arg) verläuft teilweise zeitparallel zur zweiten Etappe. Die vorhandenen Werkleitungen im Bereich Swarovski müssen vorgängig verlegt werden. Da die Gasleitung ebenfalls verlegt werden muss, sind diese Arbeiten zwischen April und Oktober auszuführen. Somit erfolgt die 3. Etappe von Ende Juni 2016 bis Ende Oktober 2017.

Die 4. Etappe (Düker - Arg) wird während den Wintermonaten von Anfangs November 2017 bis März 2018 ausgeführt. Der Hauptsammelkanal kann im Mai 2018 in Betrieb genommen werden.

Bauprogramm	2015				2016												2017												2018							
	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3				
Projektatgabe 14.08.15	■																																			
Genehmigung BK 24.08.15	■																																			
Genehmigung DV 14.09.15		■	■																																	
Genehmigung GR 29.09.15		■	■																																	
<b>Etappe 1</b>																																				
Ausschreibung/Submission		■	■	■																																
Hoval - Industriestrasse																																				
Industriestrasse																																				
Dreiangelweg																																				
<b>Etappe 2</b>																																				
Ausschreibung/Submission																																				
Dreiangelweg																																				
Sandhüslerweg																																				
Werkhofstrasse																																				
<b>Etappe 3</b>																																				
Ausschreibung/Submission																																				
Werkleitungen umlegen																																				
Hochwasserschutz																																				
Feuerwehrdepot - Swarovski																																				
Swarovski																																				
Swarovski - Schmiedeweg																																				
Schmiedeweg - Bächlegatter																																				
Bächlegatter - Arg																																				
Belagsarbeiten																																				
<b>Düker</b>																																				
Ausschreibung/Submission																																				
Düker																																				

Durch die richtige Wahl der Bauzeit betreffend tiefen Grundwasserspiegel (November – März) können die Kosten optimiert werden. Einerseits durch die verkürzte Wasserhaltung und andererseits durch die Wahl der Baugrubensicherung.

Gesamtkosten (Kreditgenehmigung)

*Kostenanteile der Verbandsgemeinden*

<b>Gemeinden</b>	<b>%</b>	<b>Gemeindeanteile in CHF</b>
Vaduz	12.60%	945'000.00
Balzers	11.27%	845'250.00
Planken	0.92%	69'000.00
Schaan	23.13%	1'734'750.00
Triesen	11.29%	846'750.00
Triesenberg	6.14%	460'500.00
Eschen	13.44%	1'008'000.00
Gamprin	5.31%	398'250.00
Mauren	8.98%	673'500.00
Ruggell	4.66%	349'500.00
Schellenberg	2.26%	169'500.00
<b>Total</b>	<b>100.00%</b>	<b>7'500'000.00</b>

Alle Kosten inkl. 8.0% MWST

Preisbasis 2015

*Baukostenverteiler/Finanzplan 2014-2018*

Das Projekt Neubau HSK-2 Triesen, Arg-Hoval erfolgt in den Jahren 2014 bis 2018.

<b>Gemeinden</b>	<b>Kosten-verteiler in %</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Total</b>
		<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	
Vaduz	12.60	63'000.00	126'000.00	352'800.00	264'600.00	138'600.00	945'000.00
Balzers	11.27	56'350.00	112'700.00	315'560.00	236'670.00	123'970.00	845'250.00
Planken	0.92	4'600.00	9'200.00	25'760.00	19'320.00	10'120.00	69'000.00
Schaan	23.13	115'650.00	231'300.00	647'640.00	485'730.00	254'430.00	1'734'750.00
Triesen	11.29	56'450.00	112'900.00	316'120.00	237'090.00	124'190.00	846'750.00

Triesenberg	6.14	30'700.00	61'400.00	171'920.00	128'940.00	67'540.00	460'500.00
Eschen	13.44	67'200.00	134'400.00	376'320.00	282'240.00	147'840.00	1'008'000.00
Gamprin	5.31	26'550.00	53'100.00	148'680.00	111'510.00	58'410.00	398'250.00
Mauren	8.98	44'900.00	89'800.00	251'440.00	188'580.00	98'780.00	673'500.00
Ruggell	4.66	23'300.00	46'600.00	130'480.00	97'860.00	51'260.00	349'500.00
Schellenberg	2.26	11'300.00	22'600.00	63'280.00	47'460.00	24'860.00	169'500.00
<b>Total</b>	<b>100.00%</b>	<b>500'000.00</b>	<b>1'000'000.00</b>	<b>2'800'000.00</b>	<b>2'100'000.00</b>	<b>1'100'000.00</b>	<b>7'500'000.00</b>

Alle Kosten inkl. 8.0% MWST

### Anträge

- Dem vorliegenden Projekt Neubau HSK-2 Triesen, Arg-Hoval sei zuzustimmen.
- Dem für die Ausführung dieses Projektes erforderlichen Gesamtkredit in der Höhe von CHF 7'500.000.00 (inkl. MWST), sei zuzustimmen. Der Gemeindeanteil von Eschen beträgt:  
2014: CHF 67'200.00  
2015: CHF 134'400.00  
2016: CHF 376'320.00  
2017: CHF 282'240.00  
2018: CHF 147'840.00  
Total: CHF 1'008'000.00
- Dem Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 6'000'000.00 (inkl. MWST) von 2016 bis 2018 sei zuzustimmen. Der Gemeindeanteil von Eschen beträgt:  
2016: CHF 376'320.00  
2017: CHF 282'240.00  
2018: CHF 147'840.00  
Total: CHF 806'400.00
- Die Betriebskommission sei zu ermächtigen, die erforderlichen Kredittranchen gemäss Baukostenverteiler / Finanzplan 2016 – 2018 bei den Verbandsgemeinden zu beantragen und die Beschlüsse nach Massgabe des Organisationsreglements zu vollziehen. (Art. 21 lit. e)
- Die Betriebskommission sei zu ermächtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Projektes sowie des Kreditbegehrens durch die Verbandsgemeinden, die erforderlichen Bewilligungsverfahren einzuleiten und das vorliegende Projekt zu realisieren. (Art. 21 lit. g des OR).

### Beschlüsse

- Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
- Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
- Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
- Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
- Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Förderung von Wohnungs- und Gewerbebauten, Wohnungsmiete 66

Gemeindewohnungsbauten, gemeinnütziger Wohnungsbau, Schaffung von preiswertem Wohnraum durch die öffentliche Hand 661

### **13. Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein: Vorstellung**

125

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein wurde mit dem Zweck gegründet, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung der Mitglieder dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken. Dies für eine breite Mittelschicht. Die Genossenschaft ist bestrebt, Wohnraum in allen Gemeinden Liechtensteins und für alle Einwohner in Liechtenstein anzubieten, insbesondere für Familien, Behinderte und Betagte.

Als erste Gemeinde entstehen in Vaduz am Birkenweg basierend auf diesem Modell 20 Wohneinheiten mit rund 2'700 m<sup>2</sup> Wohnfläche für Ein- oder Mehrpersonenhaushalten.

In Eschen wurden bisher für die Förderung von Wohnungsbauten Baurechte vergeben. Diese Baurechte haben Vor- und Nachteile. Auch in Zukunft wird die Gemeinde Eschen-Nendeln in diesem Bereich wieder aktiv werden müssen, damit bezahlbarer Wohnraum in Liechtenstein vorhanden ist. Die Wohnbaugenossenschaft bietet in diesem Gebiet eine weitere Möglichkeit, günstigen Wohnraum in Eschen-Nendeln zu schaffen.

#### **Vorstellung der Wohnbaugenossenschaft**

Anlässlich der heutigen Sitzung ist der Präsident der Wohnbaugenossenschaft, Harald Beck, anwesend. Er stellt dem Gemeinderat die Wohnbaugenossenschaft vor und geht auf das erste Projekt in Vaduz ein.

Inhaltlich wird auf die Powerpointpräsentation verwiesen.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Die Gemeinde Eschen wird sich in dieser Sache Gedanken machen und dann wieder mit Harald Beck in Kontakt treten.

#### **Antrag**

Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.